

SATZUNG

des Regionalverbandes

der Arbeiterwohlfahrt Bad Doberan e.V.

beschlossen auf der Regionalkonferenz am 21.01.2020

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Regionalverband der Arbeiterwohlfahrt Bad Doberan e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 18236 Kröpelin, Hauptstraße 22. Er umfaßt das Gebiet des ehemaligen Landkreises Bad Doberan.
3. Er ist Mitglied des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband in der Fassung von 2014 die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere folgende Aufgaben:
 - Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO
 - Förderung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO
 - Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe
 - Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger und kirchlicher Zwecke
2. Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial- Jugend- und Gesundheitshilfe
 - Einrichtungen der Alten- u. Jugendhilfe
 - Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heimen
 - Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich
 - betreute Kinder-, Jugend-, Behinderten- und Seniorenreisen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
 - Förderung von verschiedenen Formen des Engagements (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung des Ehrenamtes, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste)
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen, für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

§ 3 wird gestrichen bzw. Inhalte werden integriert.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Regionalverbandes sind die Ortsvereine. Solange nicht überall Ortsvereine bestehen, können natürliche Personen auch Mitglied des Regionalverbandes werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen und suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Verbandsstatut oder die Satzung der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
4. Bei Austritt verliert der Ortsverein das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neugewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
5. Der Ausschluß ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
6. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Kreiskonferenz verpflichtet.
7. Als korporative Mitglieder können sich dem Regionalverband der Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Kreisebene oder mehrere Ortsvereine erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
8. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
9. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Regionalkonferenz
- b) der Regionalvorstand
- c) der Regionalausschuß

§ 6 Regionalkonferenz

1. Die Regionalkonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Regionalvorstandes
- b) den natürlichen Mitgliedern des Regionalverbandes und der Ortsvereine
- c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder

2. Die Regionalkonferenz ist vom Vorstand des Regionalverbandes mindestens im Abstand von 4 Jahren spätestens 2 Monate vor der Landeskonzferenz einzuberufen und spätestens mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Beschluß des Regionalvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Regionalkonferenz unter den im Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

3. Die Regionalkonferenz faßt Beschlüsse über die Grundsätze der Arbeit, soweit nicht der Regionalausschuß zuständig ist. Die Regionalkonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt. Sie beschließt über Änderungen der Satzung des Regionalverbandes sowie dessen Auflösung.

Sie nimmt die Zusammenfassung der Jahresberichte des Regionalvorstandes sowie den Revisionsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und ist zuständig für die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt den Regionalvorstand sowie mindestens zwei RevisorenInnen sowie die Delegierten zur Landeskonzferenz.

Mandatsträger/innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.

Ein hauptamtliches Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnis beim Regionalverband und zum Regionalverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisorenfunktionen des Regionalverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion - ausgenommen hiervon sind Gesellschaften an denen der AWO-Regionalverband Bad Doberan e.V. mit bis zu 20% beteiligt ist.

4. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Regionalverbandes bedürfen der Zwei/Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landessverbandes.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zwei/Drittel-Mehrheit der Stimmberechtigten.

5. Die Beschlüsse der Regionalkonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem der Stellvertreter/innen zu unterzeichnen.

§ 7 Regionalvorstand

1. Der Regionalvorstand wird von der Regionalkonferenz für die Zeit bis zur nächsten Regionalkonferenz gewählt.

Er besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- einer(m) Stellvertreterin/Stellvertreter und
- der KassiererIn/dem Kassierer
- bis zu 3 Beisitzerinnen/Beisitzern

Scheidet zwischen zwei Regionalkonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jeder einzelne ist alleinvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften, die im Einzelfall einen Gegenwert von 125.000,00 € überschreiten, ist es erforderlich, dass zwei Vorstandsmitglieder verantwortlich zeichnen.
3. Die Vorstandssitzungen werden regelmäßig von der/dem Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf anberaumt. Sie/Er beruft dazu die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit der Frist von zwei Wochen ein.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlußfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
6. Der Verein stellt die Vorstandsmitglieder von Haftungsansprüchen aus leichter Fahrlässigkeit frei.
7. Die Tätigkeit im Regionalvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden.
8. Für die Führung der laufenden Geschäfte beruft der Vorstand eine(n) oder mehrere Geschäftsführer(innen). Diese sind als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den oder die besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisungen im Einzelfall regeln.
9. Der Regionalvorstand unterrichtet den Landesvorstand über die Arbeiten im Regionalverband.
10. Der Regionalvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen. Dieses bedarf der Bestätigung durch den Regionalausschuss.

§ 8 Regionalausschuß

1. Der Regionalausschuß setzt sich zusammen aus dem Regionalvorstand und den Vorsitzenden der Ortsvereine sowie deren Stellvertretern und den Beauftragten der korporativen Mitglieder.
2. An den Sitzungen des Regionalausschusses nehmen der oder die Geschäftsführer beratend teil.
3. Der Regionalausschuß ist von der/dem Vorsitzenden des Regionalvorstandes nach Bedarf, möglichst dreimal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Ortsvereine mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen.
4. Der Regionalausschuß unterstützt die Arbeit des Regionalvorstandes.

§ 9 Richtlinien

Die auf den Bundeskonferenzen jeweils beschlossenen Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt sind Bestandteil dieser Satzung. Dies gilt insbesondere für das Rechnungswesen und die Finanz- u. Revisionsordnung.

§ 10 Verbandsstatut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Regionalverband ist gegenüber den Ortsvereinen zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet. Der Regionalvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine nehmen. Der Regionalverband erkennt seinerseits das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Landesverband an.

§ 12 Auflösung

Bei Ausschluß oder Austritt aus dem Landesverband ist der Regionalverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen, entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt. Der Landesverband hat das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im Rahmen der Förderung der Jugend- und Sozialarbeit unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftigen Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.